

und

Staatliche Flughafenverwaltung  
Stützpunkt des Wirtschaftsfluges

jeweils unter Hinzufügung des Ortsnamens.

(4) Die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafenverwaltung haben eine hohe Verantwortung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten zur Gewährleistung des Luftverkehrs. Ihre gesamte Tätigkeit muß stets auf die Verwirklichung der Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates gerichtet sein. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist die bewußte, schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen auf allen Gebieten zu fördern und die enge Zusammenarbeit zu organisieren.

(5) Die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafenverwaltung sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Sie haben zu sichern, daß die staatlichen Planaufgaben und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung ergangenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden. Die Grundsätze der Arbeitsweise für die Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) und aus der Arbeitsordnung.

(6) Die Besetzung und Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

(7) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 5

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatliche Flughafen Verwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind die Leiter der Abteilungen, die Flughafenleiter und die Platzhelfer berechnungsberechtigt, die Staatliche Flughafenverwaltung zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmacht die Staatliche Flughafenverwaltung vertreten.

(4) Gemäß Abs. 3 Bevollmächtigte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen.

(6) Verfügungen über Haushaltsmittel und Verpflichtungen, die finanzielle Ansprüche begründen, bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1962

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

## Anordnung

### über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung von Lehrern für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

Vom 9. Juli 1962

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter, Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Massenorganisationen, des Staatsapparates oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausbildung als Lehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an die Karl-Marx-Universität Leipzig delegiert werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden an Studierende gewährt, die sich in der vierjährigen Sonderausbildung als Lehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium in den Fachgebieten Philosophie, Politische Ökonomie und Geschichte an der Karl-Marx-Universität Leipzig befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik waren.

## § 2

Die Gewährung von Stipendien für den im § 1 genannten Personenkreis erfolgt entsprechend §§ 2 bis 5 der Anordnung vom 30. April 1959 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher (GBl. I S. 509).

## § 3

(1) Die Höhe des monatlichen Gesamtstipendiums darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

(2) Das Höchststipendium beträgt für den im § 1 genannten Personenkreis monatlich 500 DM, das Mindeststipendium monatlich 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für gute und sehr gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

## § 4

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle im § 1 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## § 5

Für die Studierenden, die sich bereits in der Ausbildung als Lehrkräfte für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium befinden, werden bis zum Abschluß des Studiums die Stipendien entsprechend der Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus (GBl. I S. 647) gewährt.